

Anlage 3

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10.04.2002):

Art. 1

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Pappeln und Weiden abweichend hiervon mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 3 wird bei Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstabe c und d angefügt: „c) Bäume in Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes, soweit diese in einer Gartenparzelle stehen, d) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.“.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“; Teil Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen““ durch die Formulierung „die Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 –“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder“
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung: „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen

würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“.

9. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „Härte“ durch die Worte „unzumutbare Belastung“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 3 Satz 3 1. Spiegelstrich wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt,
12. In § 7 Abs. 1 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
13. In § 7 Abs. 2 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

Art. 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister